

Vereinbarung über die Durchführung des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser und Boden,,

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg
und

der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und
Umweltfragen
und

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin
und

das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung des Landes Brandenburg
und

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Bau und Umwelt der Freien Hansestadt
Bremen
und

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Umweltbehörde der Freien und Hansestadt
Hamburg
und

das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
und

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
und

das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Umweltministerium
und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
und

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes
Rheinland-Pfalz
und

das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt des Saarlandes
und

der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
und

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
und

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein
und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

schließen die folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Aufgaben des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser und Boden“

(1) Zur Vereinheitlichung des wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Vollzuges führen die Länder gemeinsam ein vollzugsunterstützendes Programm zur Finanzierung von hierfür erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, der Regelwerksarbeit und der Normung durch.

(2) Mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung und der einzelnen Jahresprogramme (§ 2 Abs. 3) wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Land (geschäftsführendes Land, § 3) von der Amtschefkonferenz der Länder beauftragt. Im Rahmen der Programmdurchführung können Vorhaben als Projektförderung, als institutionelle Förderung oder als entgeltliche Aufträge an Dritte vergeben werden.

(3) Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe von „Grundsätzen zum Länderfinanzierungsprogramm Wasser und Boden“, die Mindestanforderungen an die Bestimmung der Verantwortlichen, die Anmeldung und die Auswahl von Vorhaben, die Durchführung sowie die fachliche Begleitung und Prüfung der Vorhaben enthalten. Soweit die Finanzierung im Wege der Zuwendung erfolgt, sind die Grundsätze als Zuwendungsrichtlinie des geschäftsführenden Landes zu gestalten. Sie werden vom geschäftsführenden Land nach Abstimmung mit den Partnern dieser Vereinbarung aufgestellt und fortgeschrieben.

§ 2

Finanzierung des Länderfinanzierungsprogramms und Aufstellung der Förderprogramme

(1) Das Länderfinanzierungsprogramm „Wasser und Boden“ verfügt über ein zweckentsprechendes, bedarfsgerechtes Finanzvolumen, dessen Obergrenze bei 3,5 Millionen Deutsche Mark je Haushaltsjahr liegt. Jedes Land finanziert den Anteil des Finanzvolumens, der sich aus dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel ergibt. Der sich daraus ergebende entsprechende Prozentsatz wird den Ländern möglichst bis zum 01. März des jeweiligen Vorjahres vom geschäftsführenden Land mitgeteilt.

(2) Der Länderanteil steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

(3) Die Verwendung der Mittel erfolgt nach folgendem Schlüssel: 80 Prozent gemäß der Zweckbindung in § 1 für Aufgaben des wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Vollzuges, 13,5 Prozent gemäß der Zweckbindung in § 1 für Aufgaben des bodenschutz- und altlastenrechtlichen Vollzuges und 6,5 Prozent zur Abgeltung der Programmvollzugskosten (Personal- und Sachkosten) des geschäftsführenden Landes, hier jedoch mindestens 220.000,00 Deutsche Mark per anno.

(4) Das Länderfinanzierungsprogramm ist ein Jahresprogramm und wird jeweils für das folgende Kalenderjahr in den Herbstsitzungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bzw. der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) für ihren jeweiligen Programmteil festgelegt. Über die Themenschwerpunkte berichtet der LAWA-Vorsitzende der jeweiligen Herbst-ACK in Abstimmung mit dem LABO-Vorsitzenden.

(5) Das geschäftsführende Land (§ 3) stellt den Entwurf für das Länderfinanzierungsprogramm aufgrund der Vorschläge der ständigen Ausschüsse der LAWA bzw. LABO zusammen. Dabei prüft es vorab die Vorschläge auch hinsichtlich ihrer fachlichen Zweckhaftigkeit, Förderfähigkeit und Finanzierbarkeit. Es kann im Einzelfall Vorschläge zur Überarbeitung zurückverweisen, in eine „Nachrückliste“ (Ersetzung von abgebrochenen oder ausgefallenen Vorhaben) aufnehmen oder zur Einstellung in das nächstfolgende Jahresprogramm anregen. Das geschäftsführende Land fügt dem Programmentwurf den für den Programmvollzug erforderlichen Teil seines Haushaltsentwurfes bei und leitet ihn zusammen mit einem Prüfbericht und einem Votum rechtzeitig der LAWA-Vollversammlung bzw. der LABO-Vollversammlung zur Beschlussfassung zu.

(6) Das Jahresprogramm kann auf Antrag eines Landes bei Zustimmung aller anderen Länder vom geschäftsführenden Land im Rahmen der verfügbaren Mittel nach § 2 geändert werden.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Das Länderfinanzierungsprogramm „Wasser und Boden“ wird jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren von einem geschäftsführenden Land verwaltet. Die Verwaltung beinhaltet die Koordination, Organisation, den Vollzug des Programms sowie die Verwendungsnachweisprüfung. Das geschäftsführende Land wird jeweils für den folgenden Fünf-Jahres-Zeitraum in Abstimmung mit dem LABO - Vorsitzenden von der LAWA - Vollversammlung vorgeschlagen und durch die Amtschefkonferenz bestätigt. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die im Länderfinanzierungsprogramm festgelegten Zuwendungen und Aufträge werden von dem geschäftsführenden Land im eigenen Namen und für eigene Rechnung bewilligt bzw. vergeben. Einzelheiten werden, soweit haushaltsrechtlich nicht bereits vorgegeben, in einem Musterzuwendungsbescheid bzw. in einem Mustervertrag, hinsichtlich deren Inhalt die Länder zu beteiligen sind, durch das geschäftsführende Land geregelt und aktualisiert. Die ständigen Ausschüsse der LAWA und der LABO schlagen dem geschäftsführenden Land bis zum 15.12. des jeweiligen Vorjahres vor, welcher Leistungsumfang sowie welche besonderen Auflagen und Bedingungen in die jeweiligen Zuwendungsbescheide beziehungsweise Werkverträge aufzunehmen oder zu ändern sind. Sie begleiten die Vorhaben in fachlicher Hinsicht, prüfen und bestätigen, ob die vertragliche Leistung ordnungsgemäß erbracht bzw. ob der Verwendungszweck erreicht worden ist. Hierzu bestimmen sie für jedes Vorhaben oder Projekt einen geeigneten Betreuer. Einzelheiten werden in den Fördergrundsätzen (§ 1 Abs. 3), dem Mustervertrag beziehungsweise Musterzuwendungsbescheid geregelt. Nach Abschluss oder bei Bedarf während eines geförderten Vorhabens gibt der jeweilige zuständige Betreuer über den zuständigen ständigen Ausschuss einen Bericht bzw. einen Zwischenbericht an das geschäftsführende Land über den Stand der geförderten Maßnahmen ab. Das geschäftsführende Land berichtet hierüber einmal jährlich der LAWA - bzw. der LABO - Vollversammlung.

(3) Die Länder zahlen jeweils die Hälfte der sich aus § 2 ergebenden Beträge zum 30. Mai und 30. November eines jeden Jahres an das geschäftsführende Land. Dieses berichtet den Ländern bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres über die Abwicklung der Förderung im Vorjahr sowie die entstandenen Programmvollzugskosten und teilt ihnen insbesondere mit, in welchem Umfang sich freie Finanzmittelreste ergeben haben. Betragen diese Finanzmittelreste 20 Prozent oder weniger des Jahresprogrammolumens, können sie für Nach-, Neu- oder Umbewilligungen oder –vergaben verwendet werden. Reste mehrerer Programmjahre sind getrennt zu bewirtschaften und dürfen grundsätzlich nicht addiert werden. Soweit die Reste mehr als 20 Prozent des jeweiligen Jahresvolumens betragen, sind die übersteigenden Beträge an die Länder zurückzuzahlen, sofern nicht eine anders lautende Verwendungszustimmung der Länder vorliegt.

(4) Das jeweilige Jahresprogramm (§ 2 Abs. 4 Satz 1) kann auf Antrag eines ständigen Ausschusses der LAWA oder der LABO vom geschäftsführenden Land jederzeit den förder- und haushaltswirtschaftlichen Notwendigkeiten angepasst werden, sofern dadurch die Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht berührt werden; andernfalls ist die Zustimmung aller finanzierenden Länder erforderlich.

§ 4

Geltungsdauer und Nachteilsausgleich

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann von jedem Land in einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sofern zwischen den Ländern kein Einvernehmen über eine Fortführung des Länderfinanzierungsprogramms besteht, werden die bis dahin beschlossenen Programme und Vorhaben vom geschäftsführenden Land abgewickelt. Dem geschäftsführenden Land werden durch die anderen Länder bei einer vorzeitigen Beendigung des Länderfinanzierungsprogramms anteilmäßig die deswegen entstehenden Programmvollzugskosten (Personal- und Sachkosten) ausgeglichen. Dieser Nachteilsausgleich, welcher vom geschäftsführenden Land im einzelnen nachzuweisen ist, kann unter Berücksichtigung des letzten Jahresprogrammolumens durch eine einmalige Sonderzahlung bis zur Höhe der jährlichen Programmvollzugskostenpauschale von 6,5 Prozent erfolgen. Die aus befristeten, mehrjährigen Arbeitsverträgen resultierenden und ein Jahr übersteigenden Personalkosten werden zusätzlich erstattet, soweit dies sachlich gerechtfertigt und eine andere Verwendung des betroffenen Personals beim geschäftsführenden Land nachweislich nicht möglich oder beabsichtigt ist. Der sich hierzu nach dem Königsteiner Schlüssel des letzten Programmjahres ergebende jeweilige Anteilsbetrag wird von den Ländern zum 30. Mai des Folgejahres bezahlt.

(2) Änderungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Länder.

§ 5

Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser und Boden“ ist der Rechnungshof des geschäftsführenden Landes zuständig. Die Prüfungsrechte der anderen Landesrechnungshöfe bleiben hiervon unberührt. Die diesbezüglichen Prüfberichte des Rechnungshofes werden durch das geschäftsführende Land den anderen Ländern und deren Rechnungshöfen spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe zur Verfügung gestellt. Im übrigen gelten für den gesamten Programmvollzug die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des geschäftsführenden Landes.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg
Minister für Umwelt und Verkehr

Berlin, 26.10.00
(Ort, Datum)


Unterschrift

Für den Freistaat Bayern
Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen

Berlin, 25.10.00
(Ort, Datum)


Unterschrift

Für das Land Berlin
Senator für Stadtentwicklung

Berlin, 25.10.00
(Ort, Datum)


Unterschrift

Für das Land Brandenburg
Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Müritze 26.10.00
(Ort, Datum)

Unterschrift

Für die Freie Hansestadt Bremen
Senator für Bau und Umwelt

Bremen, 25.10.00
(Ort, Datum)


Unterschrift

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Präses der Umweltbehörde

Hamburg, 20.11.2000
(Ort, Datum)


Unterschrift

Für das Land Hessen
Staatsminister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Wiesbaden, 25.10.2000
(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]
Unterschrift

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Umweltminister

Schwerin, 25.10.2000
(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]
Unterschrift

Für das Land Niedersachsen
Umweltminister

Berlin, 25.10.00
(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]
Unterschrift

Für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbrau-
cherschutz

Berlin, 25.10.2000
(Ort, Datum)

[Handwritten Signature] *
Unterschrift

Für das Land Rheinland-Pfalz
Staatsministerin für Umwelt und Forsten

Berlin, 26.10.00
(Ort, Datum)

[Handwritten Signature] *
Unterschrift

Für das Saarland
Umweltminister

Berlin, 25.10.00
(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]
Unterschrift

Für den Freistaat Sachsen
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Dresden 14.12.00
(Ort, Datum)


Unterschrift

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Berlin, 26. Oktober 2000
(Ort, Datum)


Unterschrift

Für das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese
vertreten durch den Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Baden, 25/10/00
(Ort, Datum)


Unterschrift

Für den Freistaat Thüringen
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Erfurt, 06.11.00
(Ort, Datum)


Unterschrift

* Zeichnung erfolgt unter Vorbehalt
rind Zustimmung des Kabinetts
rind gef. des Landtages / der
Bürgerschaft.